

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 30 (1935)

Heft: 3

Rubrik: Gefährdungen!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie tut so, als habe sie den Würfel erfunden und das Frisma und als seien ihre würfelförmigen Häuser und prismatischen Türme originelle Kunstwerke. Sie tut sogar, als habe sie eigens für ihre nackten Wohnungen das elektrische Licht und das W. C. hinzuerfunden.

Das sollte sie nicht. Sie sollte schlicht sagen: Wir neuen Sachlichen geben einer geistesarmen Zeit ihren geistesarmen Ausdruck. In Stahl und Glas und Beton. Gott helfe uns; wir können nicht anders. Wir sind keine Künstler. Wir arbeiten mit dem Rechenschieber und nicht mit der Phantasie. Wir können nur hoffen, dass nach uns Künstler kommen, denen unsere nackten Häuserwürfel und schmuckleeren Stuben als Rohmaterial dienen werden. Wir haben die Fassaden abgekratzt — sie werden sie gestalten. In **ihrem** Stil.

Das wäre ehrlich und das wäre richtig.

Statt dessen aber antwortete ein neuer Sachlicher dem Verfasser auf eine Anfrage, ob schon Anzeichen einer künstlerischen Belebung in der Architektur wahrnehmbar seien: „Die neue Sachlichkeit **erfüllt** die Kunst der Architektur. Wollen Sie denn zur Petroleumfunzel zurück?“

Aber nein, das wollen wir gar nicht!

Wir wollen uns nur nicht Material für Geist aufschwatzten lassen. Nicht Würfelhäuser, Wasserklosets und elektrisches Licht für Kunst. Nicht Nacktheit für Stil.

Gefährdungen!

Zum Schutze des Schilfbestandes. In einer Gemeinde des rechten Seeufers wurde lt. „Zürichsee-Zeitung“ zwischen Seestrasse und See ein Sommerhaus erstellt. Um auf den See gelangen zu können, riss ein Arbeiter einen Streifen im Seegebiet befindlichen Schilfes aus. Dafür wurde der Gärtner, der für das Vergehen seines Arbeiters verantwortlich war, nach den Bestimmungen des § 80 des Wasserbaugesetzes, mit Fr. 800.— gebüsst. Der Gärtner fand, dass die Busse für das Vergehen allzu gesalzen ausgefallen sei und verlangte gerichtliche Beurteilung. Das Bezirksgericht Meilen, nachdem es die Akten durch Einvernahme des bauleitenden Architekten und des Arbeiters, der den Schilf von Hand ausgerissen hatte, ergänzt hatte, reduzierte die Busse auf Fr. 150.—, nebst den Kosten. Bei der Beurteilung des Falles musste berücksichtigt werden, dass das Vorgehen keine sehr grosse Beschädigung eines öffentlichen Gewässers dargestellt hat, dass der Fehlbare verpflichtet wurde, wieder Schilf anzupflanzen, und dass nachträglich doch bewilligt wurde, den Schilf an der betreffenden Stelle zu entfernen. Sodann auch, dass das Vergehen keinem gemeinen Motive, sondern dem Uebereifer eines Gärtners entsprungen war. Immerhin mag dieser Fall zur Warnung dienen, dass nicht ohne Bewilligung Schilf im Seegebiet ausgerissen werden darf. Schilf dient nicht nur zum Schutze des Seegrundes, sondern auch den Fischen für ihr Laichgeschäft.

Nidwalden. Eine neue Bahn auf den Bürgenstock? Wie der „Bote der Urschweiz“ berichtet, soll, ausgehend von Ennetbürgen, der 800 Meter hohe Mattgrat des Bürgenstocks mit einer Seilschwebebahn versehen werden. Vor kurzem sei die „Schwebebahn Matt-Mattgrat A.-G.“ mit einem volleinbezahlten Aktienkapital von Fr. 75,000.— zustandegekommen. Damit dürfte der Bürgenstock allerdings bald einen nicht zu schlagenden Rekord unter den Schweizerbergen erreichen, denn es wäre die Verwirklichung dieses Projektes die vierte Bahn, die auf seinen Scheitel führt. Die durch ihre Bahnanlagen auch nicht gerade verschönerte Rigi wird also in Zukunft mit einem gewissen Neid auf den kleinen Nachbarn jenseits des Sees blicken müssen, der sie in diesem edlen Wettstreit vorläufig **aus dem Felde zu schlagen** scheint. Wird sie mit einer **Bahn auf die Seebodenalp** auf diese Herausforderung antworten? Auf den Ausgang dieses Kampfes darf man gespannt sein.

Solothurn. Dem Terrassengarten der Blumensteinbesitzung nördlich des Herrenweges, der in Verbindung mit der Fegetzallee ein sog. stimmungsvolles, einzigartiges Landschaftsbild bietet, droht Gefahr! Nach einem vor einigen Tagen publizierten Baugesuch, beabsichtigt nämlich ein Baulustiger, mitten in die vorderen Terrassen dieses Gartens, genau in der Achse der Allee, ein Wohnhaus zu erstellen. Diese Nachricht hat bei allen Solothurnern, denen an der Erhaltung solcher origineller, selten schöner Bilder in der Umgebung unserer Stadt gelegen ist, Aufsehen erregt und beunruhigt. Muss nun wirklich der Blumensteingarten, nachdem die Umgebung ringsum, zum Teil nicht gerade glücklich, überbaut worden ist, auch noch als Bauplatz verwertet und dadurch verschandelt werden? Soll in Zukunft, wie es das aufgestellte Baugespann andeutet, der Spaziergänger, der von der Stadt her die Fegetzalle begeht, als Abschluss anstatt der stilvollen Gartenterrasse mit den prächtigen Bäumen, mitten in der Wölbung der Allee eine moderne Villa

vor sich sehen, die auf der vorderen Terrasse ihr Dach erhebt und in aufdringlicher Weise die ganze Gegend dominiert?

Unsere Stadt und ihre Umgebung werden immer ärmer an schönen Stadt- und Landschaftsbildern, die auch den auswärtigen Besucher anziehen und ihm Freude bereiten und die Solothurn zur Zierde gereichen, Bilder, die auch an eine ehrenvolle Vergangenheit und an eine stolze Tradition erinnern. Es ist daher Pflicht der städtischen Behörden, zum Rechten zu sehen und solche Verunstaltungen zu verhindern. Man erwartet von ihnen, dass sie das jetzige Landschaftsbild, das die Fegetzallee und als Abschluss der Blumensteingarten bieten, unversehrt erhalten und jedem Baugesuch, das daran etwas ändern will, die Genehmigung versagen. Die Heimatschutzvereinigung hat gegen das Vorhaben Einsprache erhoben. Die städtischen Behörden haben nun das Wort!

Grindelwald. Der bernische Heimatschutz in Verbindung mit Naturschutzbund, Alpenklub und Skiverband wird gegen das Grindelwald-First-Bahn-Projekt bei der Berner Regierung Einsprache erheben, gestützt auf die kantonale Verordnung vom April 1911 betreffend den Schutz des Landschaftsbildes. Dieses Projekt, dessen Finanzierung ziemlich weit fortgeschritten sein soll, ist wegen seiner Linienführung für Natur- und Heimatfreunde unannehmbar. Mit Rücksicht auf den Winterbetrieb ist eine Hochlegung der Bahnlinie auf dreibeinigen Stativböcken vorgesehen; dadurch wird dem Landschaftsbild ein nicht wieder gut zu machender Schaden zugefügt. Wertvoll in den Abwehrkämpfen gegen die Bergbahnepidemie ist die Mithilfe der Skiverbände, die in diesen Anlagen eine Verweichlichung des Skisportes erblicken.

Preisausschreiben des Berner Heimatschutztheaters

Durch ein hochherziges Geschenk der Firma J. Gfeller-Rindlisbacher A.-G. sind wir in die angenehme Lage versetzt, zur Erlangung guter neuer Theaterstücke einen jährlichen literarischen Wettbewerb zu eröffnen. Der Preis, im Betrage von Fr. 500.—, soll unter dem Namen „J. Gfeller-Rindlisbacher-Preis“ zum erstenmal im Herbst 1935 zugesprochen werden.

Bedingungen. 1. Gewünscht wird ein mundartliches Theaterstück von einem oder mehreren Aufzügen, das sich zur Aufführung für das Berner Heimatschutztheater eignet. Der Stoff kann der Gegenwart, der Geschichte oder Sage entnommen oder völlig frei erfunden, heiteren oder ernsten Charakters sein. Bevorzugt werden Stücke mit neuer, aus dem Gegenwartsleben geschöpfter Problemstellung. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Stoffe des bäuerlichen Lebens abgespielt und verbraucht sind, während das gross- und kleinstädtische Leben mit all seinen sozialen Gegensätzen für die Mundartbühne noch kaum verwertet worden ist.

2. Das Manuskript ist, wenn möglich, in drei Doppeln, in Maschinenschrift und einseitig beschrieben, ohne Namen des Verfassers, bis zum 15. Juli 1935 einzusenden an das „Berner Heimatschutztheater“ (Obmann Prof. O. v. Geyrzer, Rudolf-Wyss-Weg 6, Bern). Die Sendung muss mit einem Motto oder Kennwort versehen sein, das auch auf einem beizulegenden geschlossenen Briefumschlag steht, worin Name und Anschrift des Verfassers gegeben sind.

3. Das Preisgericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Berner Heimatschutztheaters und einem Vertreter des Hauses J. Gfeller-Rindlisbacher A.-G., fällt seinen Spruch, ohne Kenntnis der Verfassernamen, vor Beginn der Winterspielzeit.

4. Die Preissumme von Fr. 500 kann entweder ungeteilt als erster Preis für ein grösseres, wertvolles Stück, oder in zwei Teilen (Fr. 300 und Fr. 200, oder Fr. 250 und Fr. 250) für zwei kleinere Stücke verwendet werden. Wenn irgend möglich wird die ganze Preissumme ihrer Bestimmung gemäss verwendet. Die Preise werden sofort ausbezahlt und die Beschlüsse des Preisgerichtes veröffentlicht. Das Urteil des Preisgerichtes ist endgültig.

5. Das Berner Heimatschutztheater verpflichtet sich, das oder die preisgekrönten Stücke im Winter 1935/1936 auf dem Schänzli aufzuführen, beansprucht aber das Recht auf die Uraufführung. Der Verfasser behält im übrigen seine Autorrechte und bezieht den üblichen Gewinnanteil von jeder Aufführung (8 % der Roheinnahmen für ein abendfüllendes Stück).

6. Das Berner Heimatschutztheater empfiehlt die von ihm preisgekrönten Stücke zur Aufnahme in der bei A. Francke A.-G., Bern, erscheinenden Sammlung „Berner Heimatschutztheater“. Diese und weitere Bedingungen sind erhältlich bei der Geschäftsstelle des Berner Heimatschutztheaters (A. Geymayr, Notar, Effingerstrasse 2, in Bern), die jede gewünschte Auskunft erteilt.

Der Vorstand des Berner Heimatschutztheaters.